



# **Stadt Weiden i. d. OPf.**

## **19. Änderung Flächennutzungsplan**

### **Teilfortschreibung Windkraft**

---

**Begründung (Vorentwurf)**

**18. Dezember 2009**

- zur Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und
- zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

**Bearbeitung:**

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL

---

**TEAM 4 landschafts + ortsplanung**

kaus • bauernschmitt • enders

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0

---



<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>A Allgemeiner Teil</b>	<b>1</b>
1. Planungserfordernis	1
2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation	1
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben	2
4. Begründung der Standortwahl	3
5. Darstellung im Flächennutzungsplan	6
<b>B Umweltbericht</b>	
1. Einleitung	7
1.1 Anlass und Aufgabe	7
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	7
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	7
2. Vorgehen bei der Umweltprüfung	7
2.1 Untersuchungsraum	7
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	7
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	8
3. Planungsvorgaben	9
4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	9
5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB	11
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
7. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
8. Monitoring	11
9. Zusammenfassung	12

## **A Allgemeiner Teil**

### **1. Planungserfordernis**

Die Gewinnung von Energie mit Hilfe nicht endlicher Rohstoffe wie (Sonnen-)Licht oder Wind ist angesichts der Endlichkeit fossiler Energiequellen ein energiepolitisches Ziel der Bundesrepublik Deutschland und wird entsprechend gefördert.

Die Stadt Weiden i.d. OPf. hat es sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erheblich zu steigern.

Der Stadtrat der Stadt Weiden hat deshalb am 22.09.2008 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für das gesamte Stadtgebiet aufzustellen, um die grundsätzlich erwünschte Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Verwaltungsgebiets planerisch zu steuern.

Die Nutzung der Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Weitere Stärkungen erfuhr die Nutzung der Windenergie durch eine Änderung von § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB), die den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert, sowie durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Energieversorger verpflichtet, den von Windkraftanlagen erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuschkentwicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich jedoch Konflikte mit dem menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass sich eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten als erforderlich herausgestellt hat.

### **2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation**

#### **Allgemeine Beschreibung**

Das untersuchte Planungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Weiden i.d. OPf. mit allen Ortsteilen (vgl. Fachgutachten "Lenkung der Windenergienutzung" im Anhang).

Basierend auf dem genannten Gutachten und den politischen Beschlüssen des Stadtrates Weiden sind 7 Teilflächen innerhalb des Stadtgebietes ausgewählt worden, mit denen die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden durchgeführt wird. Es handelt sich um folgende 7 Teilflächen (siehe Übersichtslageplan):

- Teilfläche 3 + 4                    südlich Neunkirchen bei Weiden
- Teilfläche 6 + 7                    südlich Maierhof
- Teilfläche 8                        am Naabberg
- Teilfläche 9                        südlich Weiden-Ost an der B 22
- Teilfläche 12                        Fischerberg
- Teilfläche 13 + 14                nördlich Matzlesrieth
- Teilfläche 15                        südöstlich Matzlesrieth

Bei den genannten Teilflächen handelt es sich um Alternativen, die aufgrund der politischen Diskussion in die engere Auswahl für die Ausweisung von Standorten zur Nutzung der Windenergie kommen. Mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie der Nachbargemeinden soll Abwägungsmaterial gewonnen werden, das im nächsten Verfahrensschritt der weiteren Entscheidungsfindung zu Grunde gelegt werden soll.

### 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 01.01.2007 sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung.

#### Planerische Vorgaben

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern werden folgende Ziele für den Umgang mit der Nutzung der Windenergie formuliert: "Um die endlichen Vorräte an fossilen Energieträgern zu strecken sowie aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Klimavorsorge, müssen die erneuerbaren Energien, im Rahmen der ökologischen Verträglichkeit und ökonomischen Tragfähigkeit, (...) längerfristig steigende Beiträge zur Energieversorgung leisten." (LEP Teil B, 3.6)

Seit dem 01.01.1997 sind daher "Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert. Um einem in Planungsregionen bestehenden Ordnungsbedarf nachkommen zu können, wird den regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang- und Ausschlussgebiete zu bestimmen." (LEP Teil B, 3.2.3)

Diese Entwicklung sollte jedoch in weitestgehendem Einklang mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und dem Landschaftsbild stattfinden, denn: "Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten." (LEP, Teil B I 2.2.3). Denn "Ein vielgestaltiges Erscheinungsbild der Landschaft trägt wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen bei. Planungen und Maßnahmen haben daher auf das Landschaftsbild, wie es insbesondere durch Oberflächengestaltung, Landnutzung und charakteristische Landschaftselemente geprägt wird, Rücksicht zu nehmen." (LEP, Teil B I, Begründung, 2.2.3)

Daraus ergeben sich folgende Ziele für Pflege und Entwicklung der Landschaft: "Bei allen die Landschaft verändernden Planungen und Maßnahmen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. (...) Bei Ansprüchen an den Raum soll auf die Nutzungen, die mit der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes am besten in Einklang stehen, hingewirkt werden." (LEP, Teil B I, 2.2)

Im Regionalplan für die Region Oberpfalz-Nord wird als übergeordnetes Ziel formuliert, dass "im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region und deren Teilräume (...) das reiche kulturelle Erbe bewahrt, landschaftliche Schönheit und Vielfalt (...) langfristig gesichert werden" sollen (Regionalplan Oberpfalz-Nord, A I Übergeordnete Ziele). In nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 4 BayLPG ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist zu beachten, dass "den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. (...) Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbil-

des oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind." (Regionalplan Oberpfalz-Nord, B I Natur und Landschaft, Begründung).

Bezüglich der Windenergienutzung existieren verbindliche regionalplanerische Ziel-aussagen für die Region mit Urteil vom 08.12.2003 – 20 N 01.2612 - des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes jedoch nicht mehr, da die Siebente Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 14. März 2000 über die Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten zur Nutzung der Windenergie mit oben genanntem Urteil für unwirksam erklärt worden war. Um Konzentrationszonen ausweisen zu können, müssen daher die einzelnen Gemeinden entsprechende Aussagen in ihren Flächennutzungsplänen treffen.

#### **4. Begründung der Standortwahl**

Zur Ermittlung geeigneter Standorte hat die Stadt Weiden i.d. OPf. ein Standorteignungsgutachten zur Bewertung des gesamten Stadtgebietes erarbeiten lassen. Dieses Fachgutachten zur Lenkung der Windenergienutzung ist Teil der Begründung und findet sich im Anhang.

Das Gutachten gliedert sich in mehrere Bewertungsstufen. Zunächst wurden, gestützt auf Ausschlusskriterien, grundsätzlich ungeeignete Flächen des Stadtgebietes ermittelt und von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Anschließend wurden die verbleibenden potenziellen Standorte ("Suchräume") nach begünstigenden und einschränkenden Kriterien bewertet.

**Begünstigende Kriterien** sind:

- hohe Windhöufigkeit
- vorhandene oder günstige Erschließung
- Belastung mit technischer Infrastruktur

**Einschränkende Kriterien** sind:

- Wald mit besonderen Funktionen
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
- Erholungsschwerpunkte

Jedes Kriterium wurde anhand von drei Wertstufen bewertet:

- + positive Bewertung
- 0 mittlere Bewertung
- negative Bewertung

In der Gesamtschau ergibt sich eine Reihung der verbliebenen potenziellen Standorte, je nach Überwiegen positiver oder negativer Bewertungen. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf das anliegende Fachgutachten verwiesen.

Im Rahmen der Diskussion des Fachgutachtens im Stadtrat hat der Stadtrat der Stadt Weiden beschlossen, neben den beiden am besten bewerteten Standorten weitere Standorte in das Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 3 (1) BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu geben. Durch die Beteiligung soll weiteres Abwägungsmaterial gesammelt werden.

Entscheidend für die Ergänzung weiterer Standorte war der Wille des Stadtrates, einen Flächenumfang auszuweisen, der die Errichtung von möglichst mindestens 6 Windkraftanlagen ermöglicht. Diese Größenordnung wird aufgrund eines

- „Leitfadens für den Ausbau erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 - Energiekonzept für das Gebiet Weiden i.d. OPf. der Hochschule Amberg-Weiden“

angestrebt. Bei der Ergänzung weiterer Standorte über den Vorschlag des Gutachtens hinaus, hat die erwartete Windhöffigkeit im Rahmen der bisherigen Abwägung des Stadtrates den Ausschlag gegeben.

Folgende Teilflächen sollen im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplanes weiter geprüft werden (die Nummerierung richtet sich nach der Nummerierung im anliegenden Fachgutachten):

### **Teilfläche 3 + 4**

Die Teilflächen 3 südlich Neunkirchen hat im vergleichenden Fachgutachten eine verhältnismäßig gute Gesamtbewertung erhalten. Gemäß Beschluss des Stadtrates soll vor allem der südliche Teil des Standortes, ergänzt um den besonders windhöffigen Höhenrücken "Auf der Öd" (Nr. 4 im Fachgutachten), als mögliche Konzentrationszone in die Planung aufgenommen werden. Die große Waldwiese im Bereich des Höhenrückens ist in der Biotopkartierung Bayern erfasst und deshalb nicht als mögliche Konzentrationszone dargestellt.

### **Teilfläche 6 + 7**

Diese beiden potenziellen Konzentrationszonen weisen zwar geringe Konflikte durch eine mögliche Nutzung der Windenergie auf, da beide Standorte in einem erheblich durch technische Einrichtungen vorbelasteten Landschaftsraum liegen (insbesondere Umspannwerk), sind aber aufgrund der geringen Windhöffigkeit nach derzeitigem Stand nicht optimal für die Nutzung der Windenergie geeignet. Vor dem Hintergrund des Planungszeitraumes für den Flächennutzungsplan (ca. 15 Jahre) und eventuellen Änderungen der Rahmenbedingungen und technischen Möglichkeiten hat der Stadtrat beschlossen, diese beiden Teilflächen dennoch als Vorbehaltsflächen für die Nutzung der Windenergie weiter zu verfolgen.

### **Teilfläche 8**

Der Naabberg ("Platte") im äußersten Süden des Stadtgebietes weist eine sehr gute Windhöffigkeit auf und wurde aus diesem Grund vom Stadtrat als potenzieller Standort für Windkraftanlagen und eine weitere Überprüfung im Rahmen des Verfahrens ausgewählt. Er ist vollständig bewaldet, wobei aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen breitere Waldschneisen vorhanden sind. Im Norden befindet sich mit der Gasverdichterstation eine erhebliche Vorbelastung, im Süden das FFH-Gebiet "Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach".

### **Teilfläche 9**

Die Teilfläche 9 wurde aufgrund der relativ guten Windhöffigkeit im Stadtratsbeschluss als potenzieller Standort aufgenommen. Es handelt sich um großflächig zusammenhängende Wälder am Anstieg zum Oberpfälzer Wald. Als Vorbelastung ist die Bundesstraße 22 vorhanden.

### **Teilfläche 12**

Die Teilfläche 12 weist eine sehr gute Windhöffigkeit auf und wurde aus diesem Grund vom Stadtrat als potenzielle Konzentrationszone beschlossen.

Auch hier handelt es sich um großflächig zusammenhängende Wälder am landschaftsprägenden Anstieg zum Oberpfälzer Wald. Innerhalb dieser großflächigen potenziellen Konzentrationszone finden sich überwiegend Mischwälder, mit vor allem an den steileren Hängen und im Oberhangbereich älteren Laubholzbeständen. Weiterhin ist dieses Gebiet verhältnismäßig gut mit Wanderwegen erschlossen und hat entsprechende Bedeutung für die Naherholung (u.a. Aussichtsturm).

### **Teilfläche 13 + 14**

Diese Teilfläche nördlich Matzlesrieth weist ebenfalls eine sehr gute Windhöffigkeit auf und wurde im vergleichenden Fachgutachten auch insgesamt gut bewertet.

Aufgrund der guten Windhöffigkeit hat der Stadtrat beschlossen, diesen Teilbereich noch nach Norden zu ergänzen (Suchraum 13 des anliegenden Fachgutachtens), um hier eine größere Zahl von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Als mögliche Konzentrationszone wurden deshalb die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Teilflächen des Suchraumes 13 gem. Fachgutachten ergänzt.

### **Teilfläche 15**

Die Teilfläche 15 liegt gemäß Fachgutachten in einem Gebiet, das sich aufgrund der bisherigen Bewertung nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen eignet (1-km-Radius um Schwarzstorchhorst bzw. 2-km-Radius um Uhuhorst, Vorrangfläche Bodenabbau).

Dieser Standort wurde jedoch im Energiegutachten der Hochschule Amberg-Weiden als möglicher Standort für Windkraftanlagen vorgeschlagen und hat eine sehr gute Windhöffigkeit. Deshalb hat der Stadtrat beschlossen, diese Fläche als mögliche Konzentrationszone ins Verfahren zu geben, um die zu Grunde liegenden Ausschlusskriterien zu prüfen bzw. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

Weitere Informationen zu den Teilflächen, insbesondere zu den betroffenen Umweltbelangen, finden sich im Umweltbericht, Kap. 4.

## **5. Darstellung im Flächennutzungsplan**

Die am Ende des Aufstellungsverfahrens vom Stadtrat beschlossenen Flächen sollen als Sonderbaufläche "Windenergie" gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen" gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden.

Es ist vorgesehen, gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen, dass außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Windenergie" im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiden i.d. OPf. keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sind.

Gegebenenfalls wird gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BauNVO die maximale Höhe der Windenergieanlagen an den einzelnen Standorten begrenzt.

Damit soll planungsrechtlich die ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Stadtgebiet klargestellt werden. Windenergieanlagen sollen ausschließlich im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen bzw. Konzentrationsflächen zulässig sein.

Unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sollen weiterhin möglich sein.

## **B Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Aufgabe**

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 – Umweltprüfung)

#### **1.2 Inhalt und Ziele des Plans**

Die Stadt Weiden i.d. OPf. plant die Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie. Damit sollen Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Auf den übrigen Flächen im Stadtgebiet sollen dann Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

#### **1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen des Vorentwurfes werden 7 Teilflächen, als Alternativen in das Beteiligungsverfahren gegeben. Diese Alternativen sollen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im weiteren Verfahren geprüft werden.

### **2. Vorgehen bei der Umweltprüfung**

#### **2.1 Untersuchungsraum**

Für die Standortfindung wurde das gesamte Stadtgebiet bewertet (vgl. beil. Fachgutachten).

#### **2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden**

Geprüft werden gem. BauGB

##### **§ 1 Abs. 6 Nr. 7:**

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

#### **§ 1 a:**

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (insbesondere Biotopkartierung).

Die Umweltprüfung wird mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter.

Die einzelnen Schutzgüter werden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

### **2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die meisten Standorte liegen keine konkreten Angaben zur Tierwelt vor. Es wurde deshalb eine Einschätzung der möglichen Beeinträchtigungen aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung vorgenommen.

### **3. Planungsvorgaben**

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Regionalplan Oberpfalz Nord

Die genannten Vorgaben wurden durch den weitgehenden Ausschluss ökologisch wertvoller Gebiete sowie Mindestabstände von Siedlungen berücksichtigt.

### **4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**

Im Folgenden wird eine tabellarische Übersicht der wichtigsten derzeit bekannten Umweltangaben und Auswirkungen von Windenergieanlagen in den genannten Standorten zusammengestellt.

Diese sollen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die weitere Abwägung ergänzt werden.

Von den im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgütern sind für den Standortvergleich v.a. die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft relevant.

Bzgl. der anderen Schutzgüter sind nur insgesamt geringere Auswirkungen (Klima, Wasser), beim Boden nur örtliche Auswirkungen zu erwarten, die für die verbleibenden Standorte später ergänzt werden.

## Übersicht zum Zustand der Umwelt und erste Angaben zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

Teilfläche (TF)	Mensch	Pflanzen / Tiere	Landschaft
<b>TF 3 + 4</b>	Abstand zum Mischgebiet mind. 700 m bzw. zu Einzelgebäuden im Außenbereich mind. 300 m, 1 Wanderweg vorhanden	tw. Ackerfläche mit geringer Bedeutung, tw. zusammenhängendes Waldgebiet, überwiegend Kiefernwald, Vorkommen seltener und gefährdeter Arten zu erwarten (v.a. Vögel, Fledermäuse)	im westlichen Teil Vorbelastung durch Strom-Freileitungen, hier starke Fernwirksamkeit nach Norden Richtung Parkstein, im westlichen Teil exponierte Kuppenlage, teils landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan
<b>TF 6 + 7</b>	Abstand zum Mischgebiet mind. 600 m, zu Einzelgebäuden im Außenbereich mind. 300 m, geringe Bedeutung für die Naherholung (nördlich Modellflugplatz)	weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaft, keine seltenen oder gefährdeten Arten zu erwarten	erhebliche Vorbelastungen durch Umspannwerk und 320-KV-Freileitungen
<b>TF 8</b>	Abstand zum Mischgebiet mind. 850 m	zusammenhängendes Waldgebiet, überwiegend Nadelwald, südlich FFH-Gebiet Heidenaabtal angrenzend (Abstand ca. 500 m), seltene und gefährdete Arten zu erwarten (v.a. Vögel, Fledermäuse), Biotopverbund betroffen	exponierter Höhenrücken zwischen Heidenaab- und Waldnaabtal mit hoher Fernwirkung, Vorbelastung durch Gasverdichterstation im Norden
<b>TF 9</b>	Abstand zum Wohngebiet mind. 500 m, problemlos größere Abstände realisierbar	großflächig zusammenhängendes Waldgebiet mit überwiegend Nadelwald, Vorkommen seltener und gefährdeter Arten möglich, Vorbelastung durch B 22	landschaftsprägender Hang zum Oberpfälzer Wald, Vorbelastung durch B 22, landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan
<b>TF 12</b>	Abstand zum Mischgebiet mind. 350 m bzw. zu Einzelgebäuden im Außenbereich, problemlos deutlich größere Abstände realisierbar, wichtiges Naherholungsgebiet	großflächig zusammenhängendes Waldgebiet mit überwiegend Mischwald, Vorkommen mehrerer seltener und gefährdeter Arten wahrscheinlich	landschaftsprägender Steilanstieg zum Oberpfälzer Wald, Vorbelastung durch Fernsehturm, landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan
<b>TF 13 + 14</b>	Abstand zum Mischgebiet mind. 300 m bzw. zum Sportheim 150 m, Bedeutung für Naherholung (Loipe, 1 Wanderweg)	überwiegend intensiv genutzte Ackerlandschaft, Randbereich eines zusammenhängenden Waldgebietes betroffen, Vorkommen seltener und gefährdeter Arten möglich (v.a. Vögel, Fledermäuse), aber nur geringe Teilfläche betroffen	Höhenrücken im Bereich des Oberpfälzer Waldes mit hoher Fernwirksamkeit, landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan
<b>TF 15</b>	Abstand zum Mischgebiet mind. 500 m, problemlos auch deutlich größere Abstände realisierbar	überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, kleinflächig Feuchtwiesen, vermuteter Schwarzstorchhorst in unmittelbarer Nähe, Lage zwischen Schwarzstorchhorst und bevorzugten Nahrungsbiotopen	wenig strukturierte Hochflächen des Oberpfälzer Waldes, hohe Fernwirksamkeit, landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan

## 5. **Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB**

### Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bei Standort 8 befindet sich im Abstand von ca. 300 m ein FFH-Gebiet. Hier sind die Auswirkungen auf die Ziele zu Erhaltung und Schutz des FFH-Gebiets zu prüfen.

### Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Zur Vermeidung von unzulässigen Emissionen sind in den folgenden Planungsstufen die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte und sonstiger Beeinträchtigungen nachzuweisen. Ggf. müssen die einzelnen Windenergieanlagen deutlich größere Abstände zur Bebauung oder anderen Immissionsorten einhalten, als die Mindestabstände der vorgeschlagenen Konzentrationszonen vorgeben.

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Stadt gesichert.

### Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

### Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in geringem Umfang beansprucht.

### Darstellung von Landschaftsplänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes (Entwurf) sind den Planausschnitten zugrunde gelegt.

## 6. **Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind dem Bebauungsplan vorbehalten.

## 7. **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung können Standorte von Windenergieanlagen planerisch weniger gesteuert werden. Für die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen wäre ausschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB maßgeblich.

## 8. **Monitoring**

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Das Monitoring soll im Bebauungsplan bzw. Zulassungsverfahren im Detail festgelegt werden.

## **9. Zusammenfassung**

### **1. Allgemeines**

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

### **2. Auswirkungen der Planung**

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann erhebliche Auswirkungen für Mensch, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt sowie die Landschaft haben.

Mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden 7 Alternativen zur weiteren Diskussion gestellt.

Guido Bauernschmitt  
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL